



Beglaubigte Abschrift

Staatsanwaltschaft Göttingen

Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität
im Internet

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

804 Js 18997/22

Datum

29.08.2023

Berufungsbegründung

In dem Strafverfahren gegen Prof. Gilbert Horst Brands wegen Bedrohung ist am 14.03.2023, eingegangen bei dem Amtsgericht Emden am 15.03.2023, durch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt worden. Ziel der Berufung ist die Verurteilung des Angeklagten zu einer Geldstrafe.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten zu Unrecht aus rechtlichen Gründen freigesprochen.

Das Amtsgericht geht im Rahmen der Urteilsbegründung zu Unrecht davon aus, dass die tatgegenständliche Äußerung nicht als ernst zu nehmende Drohung zu verstehen sei.

Tatsächlich ist die Äußerung jedoch dahingehend zu verstehen, dass der Angeklagte den Geschädigten mit dem Messer angreifen wird, sobald dieser sich für eine Impflpflicht einsetzt. Dieser Bedeutungsgehalt wird nicht zuletzt aufgrund des Vorsatzes „Deshalb bringe ich das Thema Impflpflicht mal in Neudeutsch auf den Punkt“ deutlich.

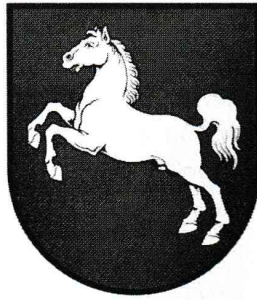
Hinsichtlich des Erfordernisses des objektiven Eindrucks der Ernstlichkeit der Drohung wird zu Vermeidung von Wiederholungen auf Bl. 66-67 d.A. verwiesen. Insbesondere die Mail Bl. 3 d.A. zeigt, dass jedenfalls der Beschuldigte die Bedrohung als ernst gemeint verstanden hat.

Meininghaus
Staatsanwältin



Beglaubigt

Heber
Justizangestellte



Amtsgericht Emden

Im Namen des Volkes
Urteil

6 Cs 804 Js 18997/22 (332/22)

In der Strafsache

gegen

Prof. Dr. Gilbert Horst Brands,



verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Verdachts der Bedrohung

hat das Amtsgericht Emden – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 09.03.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Kassens
als Strafrichterin

Amtsanwalt Goldenstein
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Schade
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Nach dem Strafbefehl des Amtsgerichts Emden vom 17.7.2022 liegt dem -nicht vorbestraften- Angeklagten zur Last, sich der Bedrohung nach § 241 Abs. 1 StGB schuldig gemacht zu haben.

Von diesem Vorwurf ist der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

II.

Für erwiesen erachtet das Gericht folgenden Sachverhalt:

Herr Toni Schuberl ist Mitglied des Landtages in Bayern, Herr Robert Reitwießner ein Bekannter des Angeklagten.

Mindestens ab dem 20.1.2022 kommunizierten die Herren Schuberl und Reitwießner miteinander via E-Mails, wobei inhaltlich insbesondere die Sinnhaftigkeit einer zwangsweisen Impfung gegen Covid-19 diskutiert wurde. Herr Reitwießner beteiligte den Angeklagten an dieser Diskussion, indem er diesem die jeweiligen E-Mails zur Kenntnis brachte.

Am 21.1.2022 sendete der Angeklagte um 8.09 Uhr eine E-Mail mit folgendem Inhalt an Herrn Schuberl:

„Lieber Toni Schuberl,

als passiver Mitleser aus dem deutschen Ausland (durch Ihre Politik ist Bayern ja inzwischen von Niedersachsen aus ähnlich unerreichbar wie Patagonien) muss ich Sie leider korrigieren. Zahlen lügen nun mal nicht und seriöse Originalveröffentlichungen auch in medizinischen Zeitschriften sind nicht so unlesbar als dass Leute wie Sie keine Chance hätten, sie sich im Original und unverfälscht anzuschauen.

Covid ist nach wiederholten, auch von der WHO veröffentlichten Studien von John P. Ioannidis, der selbst Parlamentariern inzwischen ein Begriff sein sollte, nichts weiter als eine normale schwache Grippe, andere Länder, die auf den üblen Schwachsinn, der hierzulande abläuft, verzichten, stehen statistisch und epidemilogisch nachvollziehbar besser da als Deutschland, 10 % aller seit 2002 der EMA gemeldeten Medikamentennebenwirkungen (1,6 Mio) stammen aus dem Jahr 2021 und betreffen ausschließlich die Covid-Impfstoffe, epidemiologisch ist das Sterberisiko durch die Impfung deutlich höher als durch Covid usw. Alles einfach nachzulesen in öffentlich zugänglichen Quellen wie der WHO, der EMA und renommierten medizinischen

Fachzeitschriften. Keine einzige „Verschwörerseite“ ist dabei. Das ist alles andere als dünn, wie Sie behaupten.

Ich weiß nun nicht, mit welchen Kritikern Sie sich beschäftigen, aber warum hört man von Leuten wie Ihnen ständig die Argumente und Daten, mit denen Lauterbach, Söder, Tschentscher und andere sowie RKI und PEI selbst in der Mainstreampresse inzwischen als Lügner aufgefallen sind. Unbeirrt zitieren Sie in Antworten bereits aufgefallene Lügen und ignorieren alles andere.

Warum ist es bislang nicht möglich, bei irgendeinem Politiker mit nachprüfbaren seriösen Fakten irgendeine Wirkung zu erzielen? Warum verschließen Sie sich dem und fahren Ihren desaströsen Kurs weiter? Einer Ihrer Kollegen aus dem Bundestag antwortete mir mit „weil es mir Spaß macht“. Ist das Ihre Motivation? Die Frage sollten Sie Herrn Reitwießner und mir beantworten, wenn Sie Ruhe vor uns haben möchten.

Viele Grüße

Gilbert Brands

Prof. Dr. Gilbert Brands

Mit weiterer E-Mail vom 22.1.2022 schrieb er um 19.34 Uhr an Herrn Schubert:

„Hoppala, Toni, habt's ihr da in Bayern schon die Bremer und Berliner Abiturniveaus erreicht? Gönn'ts ihr uns Norddeutschen denn gar nix mehr?“

Mal im Klartext: in der EU leben ca. 400 Mio Menschen. Die Impfquote liegt bei etwas über 70% mit einer unbekanntem Fake-Quote (Fake: siehe Abgeordnete der Grünen im Österreichischen Parlament beim Fälschen eines Impfpasses; wie die Impfquote hier aussieht, weiß dank Bremer, Berliner und nun auch Münchner Abiturqualitäten anscheinend auch keiner). Es ist also von ca. 280 Mio Geimpften auszugehen.

Erfasst werden bei der EMA ebenso bei dem CDC-Pendant VAERS nur die Fälle, die medizinische Intervention notwendig machen, nicht etwa alle wie behauptet. Der Anteil aller Fälle liegt bei 60-70%, was sich schon in den Pfizer-Studien herausgestellt hat (leider in Englisch, also für Bremer, Berliner und nun Münchner Abiturienten unlesbar). Die Erfassungsquote liegt bei der EMA geschätzt bei ca. 15-20% (von der EMA selbst geschätzt, nur mal so nebenbei). Im internationalen Vergleich liegt die Erfassungsquote beim PEI übrigens bei 6-8% der Fälle mit medizinische Interventionsnotwendigkeit (Schätzung des Österreichischen Pharmazeutenverbandes).

Wenn man die Zahlen ansetzt, liegt man bei einer schweren Nebenwirkung auf ca. 30 Impflinge, wobei „schwer“ bedeutet, dass ein Arzt aufgesucht werden musste und der den Betroffenen oft „nur“ ein paar Tage krank geschrieben hat, aber auch Klinikeinweisungen und Todesfälle

sind dabei. Aber auf jedenfall nix, was man mit einem Medikament verbinden würde. Im Anhang mal ein Beispiel, was in Kliniken inzwischen (zu) oft passiert.

Seriös geschätzt kommen Epidemiologen inzwischen auf einen Todesfall auf 2.500 Impflinge. Normal wären 1 auf 5.000.000 (das ist ein Faktor 2.000, also ultra-viel, selbst für Bremische, Berliner und Münchner Abiturienten).

Wünsche noch a guat's Nächtle (Mist, das war jetzt Schwäbisch)

Gilbert Brands“

Antworten erhielt der Angeklagte von Herrn Schubert auf seine E-Mails nicht, während die Korrespondenz zwischen Herrn Schubert und Herrn Reitwießner fortgesetzt wurde.

So schrieb Herr Reitwießner am 23.1.2022 um 13.26 Uhr eine E-Mail folgenden Inhalts an Herrn Schubert:

„Bullshit. Es ist sinnlos mit Ihnen zu diskutieren. Ich bin 51 und fit und sehe Auszubildende bei mir im Betrieb, die ein größeres Risiko tragen ernsthaft an Corona zu erkranken. Es kommt nur Unsinn von Ihrer Elfenbeinturmterrasse. Setzen Sie sich endlich auf Ihren Hosenboden und tun, was Sie hoffentlich irgendwann mal in Ihrem Studium zum Juristen gelernt haben. Setzen sie sich mit den von mir dargebrachten Informationen auseinander. Kommen Sie endlich aus Ihrer Höhle der Angst und sehen Sie die Fakten, Herrgottnochmal. Holen Sie sich diese Fakten von den original Websites von mir aus. Sie haben als Abgeordneter eine Holschuld, nicht ich als Bürger eine Bringschuld.

Grundrechte sind nicht verhandelbar, schon gar nicht den Launen eines RKI etc. unterworfen.

Was einen von Abgeordneten oder Behörden in den 2 Jahren geboten wird, ist wirklich absolut unterstes Niveau. Es ist unmöglich, hier noch die Fassung zu bewahren.

Schönen Sonntag noch.“

Am 23.1.2022 sendete der Angeklagte um 14.03 Uhr eine E-Mail mit folgendem Inhalt an Herrn Schubert:

„Kleine Auswertung von Nebenwirkungen im Anhang. Viel Spaß!

Dummerweise werfen Sie anscheinend tatsächlich mit Begriffen um sich, die sich intelligent anhören, von denen Sie aber keine Ahnung haben. Das ließe sich zwar durch Lesen und Bildung beseitigen, aber Bildung ist wohl etwas, auf das man bei Parlamentariern inzwischen vergeblich hofft. Deshalb bringe ich das Thema Impfpflicht mal in Neudeutsch auf den Punkt: „Komm du mich Spritze und ich mach dich Messer!“ Alles klar?“

III.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Bedrohung im Sinne von § 241 Abs. 1 StGB liegen nicht vor.

Der Tatbestand der Bedrohung in § 241 Abs. 1 StGB, der in erster Linie dem Schutz des Rechtsfriedens des Einzelnen dient, setzt das ausdrücklich erklärte oder konkludent zum Ausdruck gebrachte Inaussichtstellen der Begehung [einer rechtswidrigen Tat] gegen den Drohungsadressaten oder eine ihm nahestehende Person voraus, das seinem Erklärungsgehalt nach objektiv geeignet erscheint, den Eindruck der Ernstlichkeit zu erwecken. Ob einer Erklärung oder einem schlüssigen Verhalten die objektive Eignung zur Störung des individuellen Rechtsfriedens zukommt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls aus

Sicht eines durchschnittlich empfindenden Beobachters, wobei auch Begleitumstände der Tatsituation Bedeutung erlangen können (vgl. BGH, Beschluss v. 15.1.2015 – 4 StR 419/14, m.w.N.).

Vorliegend käme die Wertung, bei der Äußerung des Angeklagten „*ich mach dich Messer!*“ handle es sich um eine objektiv ernstzunehmende Drohung, allenfalls dann in Betracht, wenn diese gemäß ihrem Wortlaut zu verstehen wäre.

Dies erscheint jedoch bereits angesichts des für die Bestimmung des Erklärungsgehalts der Äußerung bedeutsamen Kontextes in Form des ersten Satzteiles als zweifelhaft.

Zwar kann eine Bedrohung auch in der Weise erfolgen, dass die Begehung [der rechtswidrigen Tat] vom künftigen Eintritt oder Nichteintritt eines weiteren Umstands abhängen soll (vgl. BGH a.a.O.), so dass die Verknüpfung der Aussage „*ich mach dich Messer!*“ mit einer zwangsweisen Impfung des Angeklagten („*Komm du mich Spritze!*“) grundsätzlich der Erfüllung des Tatbestandes des § 241 Abs. 1 StGB nicht entgegensteht. Allerdings stünde bei einer rein anhand des Wortlauts vorgenommenen Wertung der Äußerung schon aufgrund dieser fest, dass der Umstand, von dem die Drohung abhängen sollte, nicht eintreten würde, da zwanglos für den objektiven Beobachter feststehen dürfte, dass Herr Toni Schuberl das Vakzin nicht selbst an den Angeklagten verimpfen würde.

Scheidet demnach eine anhand des Wortlauts vorgenommene Wertung der Äußerung „*Komm du mich Spritze!*“ aus, käme eine Bedrohung allenfalls dann in Betracht, wenn der erste Satzteil nach dem Sinngehalt (in etwa: „Sprichst du dich für einen Impfwang aus“) und der zweite Satzteil anhand des Wortlautes zu verstehen wäre. Aber selbst bei einer entsprechend vorgenommenen Betrachtungsweise der Äußerung ist diese auch unter Berücksichtigung des weiteren Gesamtgeschehens nicht als objektiv ernst zu nehmende Drohung zu verstehen.

Bereits die E-Mail des Herrn Reitwießner vom 23.1.2022 um 13.26 Uhr lässt sich unzweifelhaft als Wutrede qualifizieren. Der Angeklagte hat mit der streitgegenständlichen E-Mail vom 23.1.2022 um 14.03 Uhr auf diese reagiert. Unverkennbar -auch im Vergleich mit den weiteren E-Mails des Angeklagten an den Herrn Schuberl vom 21.1.2022 sowie 22.1.2022- handelte es sich hierbei um eine in drastische Worte gefasste Unmutsäußerung. Angesichts des grotesken, ersichtlich übersteigerten Inhalts dieser Äußerung fehlt es an der als objektiv ernst gemeinten Ankündigung einer gefährlichen Körperverletzung.

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Kassens
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Emden, den 11.07.2023

(Wallerstein), JAng.
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

